

## Erläuterungen

Das mit 1. Juli 1970 in Kraft getretene Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, enthält arbeitsrechtliche Bestimmungen über das Dienstverhältnis von Hausbesorgerinnen und Hausbesorgern. Gemäß den §§ 7, 8 und 10 dieses Gesetzes hat der Landeshauptmann die Höhe des monatlichen Entgeltes, des Materialkostenersatzes und des Sperrgeldes durch Verordnung festzusetzen.

Mit Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 2. Dezember 2008, LGBl. Nr. 91, wurde diesem Erfordernis letztmalig Rechnung getragen.

Die Gewerkschaft Vida, BFG Reinigung, Wartung hat mit Schreiben vom 18. September 2009 beantragt, eine neue Verordnung mit erhöhten Ansätzen mit dem Wirksamkeitsbeginn 1. Jänner 2010 zu erlassen.

Der Erhöhungsantrag bezieht sich auf folgende Ansätze:

- |   |                                  |
|---|----------------------------------|
| 1. für Wohnungen je m <sup>2</sup> Nutzfläche   | 0,2233 Euro (bisher 0,2172 Euro) |
| 2. für andere Räumlichkeiten je m <sup>2</sup> Nutzfläche   | 0,2233 Euro (bisher 0,2172 Euro) |
| 3. für das Reinigen der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis je m <sup>2</sup> der zu reinigenden Fläche | 0,4044 Euro (bisher 0,3934 Euro) |

Zur Begründung dieser Anhebung wurde von der Gewerkschaft Vida, BFG Reinigung, Wartung ausgeführt, dass damit die wirtschaftliche und tarifliche Entwicklung berücksichtigt werden soll.

Der in Rede stehende Antrag würde eine Erhöhung der derzeit geltenden Ansätze um 2,8 % ergeben.

Durch die Bestimmung des § 7 Abs. 4 des Hausbesorgergesetzes wird das Ordnungsrecht des Landeshauptmannes dahin beschränkt, dass er den Hausbesorgerinnen und Hausbesorgern kein geringeres, aber auch kein höheres Entgelt zuerkennen kann, als durch vergleichsweise Heranziehung kollektivvertraglicher Lohnsätze für Reinigungsarbeiten, wie sie die Hausbesorgerin und der Hausbesorger zu verrichten hat, berechtigt erscheint.

Vergleichsweise kollektivvertragliche Lohnsätze für Reinigungsarbeiten, wie sie die Hausbesorgerin und der Hausbesorger zu verrichten hat, sind im Kollektivvertrag für Reinigungsgewerbe sowie im jeweiligen Mindestlohntarif für Hausbesorger bzw. für die Betreuung und Bedienung von Anlagen und Einrichtungen für das Bundesland Burgenland vorgesehen.

Ausgehend von der wirtschaftlichen Entwicklung (prognostizierte Wachstumsrate 2009: - 3,4 % und 2010: + 1 %) sowie von einer prognostizierten Jahresinflationsrate 2009 von 0,5 % und einer prognostizierten Jahresinflationsrate 2010 von 1,3 % sowie unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die letzte Erhöhung mit Wirksamkeit vom 1.1.2009 erfolgt ist, erscheint die vorgeschlagene Erhöhung von 0,2172 Euro (Z 1 und 2) auf 0,2205 Euro und von 0,3934 Euro (Z 3) auf 0,3993 Euro, d.s. jeweils 1,5 %, per 1.1.2010 den Intentionen des Gesetzgebers zu entsprechen.

Das Sperrgeld von 4 Euro (vor Mitternacht) und 4,5 Euro (nach Mitternacht) wird nicht erhöht, zumal einerseits eine Erhöhung mit 1. Jänner 2009 erfolgte und andererseits ein entsprechender Erhöhungsantrag von der Gewerkschaft nicht gestellt wurde.

Durch das Vorhaben entstehen den Gebietskörperschaften keine zusätzlichen Kosten.